

20.09.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "mit seiner Zustimmung" gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung, wegen der Schwere der Schuld oder zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist."

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988

Begründung:

Der Strafvollzug kann nicht losgelöst vom Strafverfahren gesehen werden, sondern ist untrennbarer Bestandteil der staatlichen Strafrechtspflege. Dies bedeutet unter anderem, daß zwischen dem Strafverfahren und dem Strafvollzug kein Bruch entstehen darf, daß vielmehr neben den besonders wichtigen Aufgaben der Resozialisierung des Straftäters und des Schutzes der Allgemeinheit auch die allgemeinen Strafzwecke des Schuldausgleichs oder der Sühne für begangenes Unrecht und der Verteidigung der Rechtsordnung in den Strafvollzug hineinwirken können. Dies ist in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich anerkannt.

Das Hineinwirken der allgemeinen Strafzwecke in den Strafvollzug ist insbesondere bei solchen Vollzugsentscheidungen zu beachten, durch die der Freiheitsentzug wesentlich gelockert oder vorübergehend nahezu völlig aufgehoben wird. Daher kann es geboten sein, einen Gefangenen auch wegen der Schwere der Schuld oder zur Verteidigung der Rechtsordnung jedenfalls für einen Teil der Vollzugsdauer vom offenen Vollzug auszuschließen. Diese geltende Rechtslage soll aus Gründen der Rechtsklarheit auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.